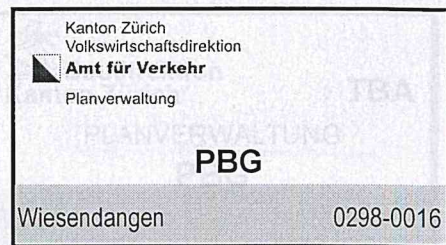


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Oktober 1973



Wiesendangen

5349. **Baulinien (Genehmigung).** A. Der Gemeinderat Wiesendangen hat mit Beschluss vom 6. Juli 1973 Baulinien von 20 m Abstand an Strassen III. Kl. im Hinterdorf festgelegt, nämlich an der ~~Sennhüttenstrasse~~ von der Verzweigung der Schulstrasse bis und mit dem öffentlichen Fussweg Kat.-Nr. 1254 (Länge 170 m) sowie an der Trottenrainstrasse von der Abzweigung der Sennhüttenstrasse bis zu den rechtskräftigen Baulinien des nördlichen Teilstücks der Trottenrainstrasse (Länge 220 m).

Die Sennhüttenstrasse ist bei ihrem Endausbau im Bebauungsplan als Sammelstrasse vorgesehen; vorläufig weist sie, wie auch die Trottenrainstrasse, die Funktion einer Quartiersammelstrasse auf. Die beiden Gemeindestrassen III. Kl. haben den Quellverkehr aus den Wohngebieten nördlich des Dorfkerns dem übergeordneten Strassennetz zuzuführen, und ihre Bedeutung wird noch lange Zeit nicht erheblich zunehmen. Der gewählte Baulinienabstand vermag diesen Anforderungen zu genügen.

Private Bauvorhaben an den beiden Teilstrecken der Gemeindestrassen geben den unmittelbaren Anlass zur Festsetzung der Baulinien. Weder die Sennhütten- noch die Trottenrainstrasse werden hinsichtlich der Höhenlage grösseren Veränderungen unterworfen sein, weil die Anschlussstrecken die Nivellette bestimmen. Es konnte deshalb auch auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

B. Nach durchgeführtem Auflage- und Einspracheverfahren bestätigte der Bezirksrat Winterthur am 27. August 1973, dass gegen den Gemeinderatsbeschluss über die Festsetzung von Baulinien im Hinterdorf keine Rekurse eingereicht worden sind.

C. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 6. Juli 1973 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der ~~Sennhütten~~ und der Trottenrainstrasse III. Kl. im Hinterdorf wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Festsetzungsbeschlusses zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen, unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur, 8400 Winterthur, und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Oktober 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Schulstrasse



Verfügung vom 21. März 2000

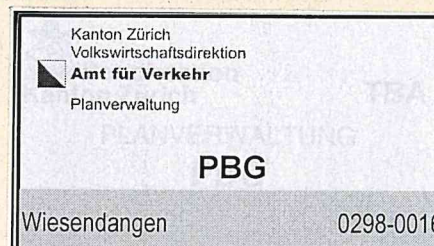
B 2

Gemeinde Wiesendangen

**Teilweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Schulstrasse und der Trottenrainstrasse
Abschnitte Gässlistrasse bis Kataster Nr. 1254 und Schulstrasse bis Kataster Nr. 1653**

Der Gemeinderat Wiesendangen hat mit Beschluss vom 25.10.1999 die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5349/1973 an der Schulstrasse, Abschnitt Gässlistrasse bis Kataster Nr. 1254 und an der Trottenrainstrasse, Abschnitt Schulstrasse bis Kataster Nr. 1653 teilweise aufgehoben. Die rechtliche und technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion:



- I. Der Beschluss des Gemeinderats Wiesendangen vom 25.10.1999 betreffend die teilweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Schulstrasse und der Trottenrainstrasse, Abschnitte Gässlistrasse bis Kataster Nr. 1254 und Schulstrasse bis Kataster Nr. 1653, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk)
 - Tiefbauamt: Gebietsingenieur Nord; Rechtsdienst; Techn. Büro, Glattbrugg; **Planarchiv** (unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten)

Zürich, 21. März 2000

Bo/Ze
Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich